

Kostenerstattungsverfahren

Im Regelfall wird eine Psychotherapie von einer/m TherapeutIn durchgeführt, die/der einen Kassensitz hat (sogenannte(r) KassentherapeutIn). Diese TherapeutInnen erhalten ihr Honorar direkt von der KV.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, die Psychotherapie bei einer/m TherapeutIn zu absolvieren, die/der keine Kassenzulassung besitzt. Diese TherapeutInnen sind ebenfalls approbiert und verfügen über vergleichbare Qualifikationen wie die KassentherapeutInnen, rechnen aber nicht mit der KV sondern im Kostenerstattungsverfahren ab.

Prozedere Antragstellung:

- Vom behandelnden Arzt (z.B. Hr. Großkopf) ist durch eine **Notwendigkeitsbescheinigung** zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Psychotherapie vorliegen.
- Der Krankenkasse muss nachgewiesen werden, dass innerhalb einer **zumutbaren Wartezeit** (dies unterscheidet sich bei den Krankenkassen teils um mehrere Monate) kein freier Therapieplatz zur Verfügung steht. Dafür müssen **3-6 KassentherapeutInnen** benannt werden, die innerhalb der nächsten Monate keinen freien Platz haben. Ggf. kann direkt beim Sachbearbeiter der Krankenkasse nachgefragt werden, was zumutbare Zeiträume sind.
- Die Kontaktaufnahme zu den jeweiligen KassentherapeutInnen muss **schriftlich** dokumentiert werden, ggf. auch durch Unterschriften der KassentherapeutInnen bestätigt.
- Die Psychotherapie wird mit dem Patienten abgerechnet, die Rechnung wird vom Patienten dann bei der Krankenkasse eingereicht. Evtl. kann das Honorar aber auch direkt über die Krankenkasse abgerechnet werden.

TherapeutInnensuche:

Adressen von PsychotherapeutInnen, die über das Kostenerstattungsverfahren abrechnen, finden sich im Internet unter:

www.psych-info.de